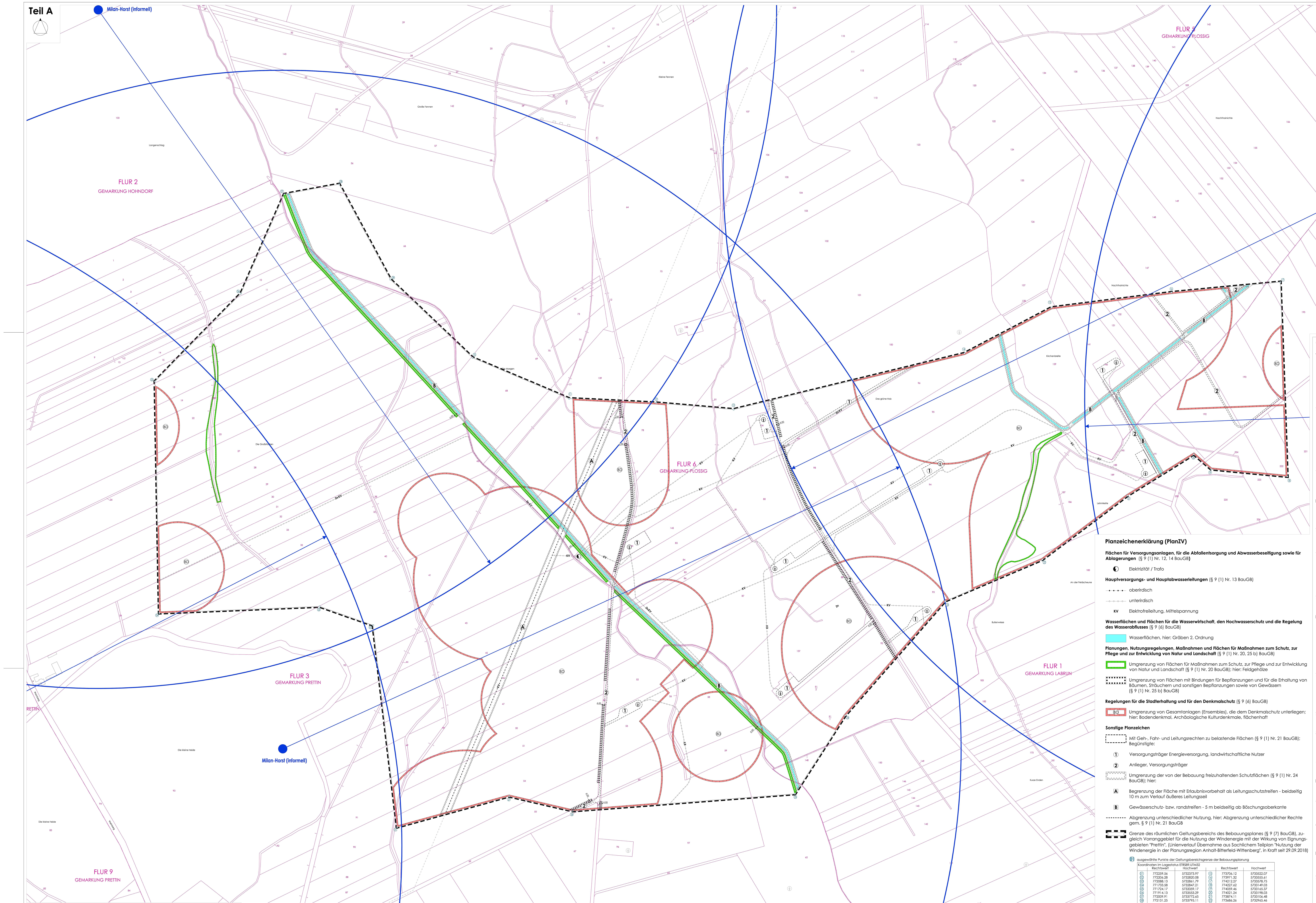

Hinweise:

- Der "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt"* ist im Rahmen von einzelanlagenbezogenen Genehmigungsverfahren für das Repowering von Windenergieanlagen zu beachten.
*Quelle: https://www.mule.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/windenergie.html
- Gemäß § 9 (6a) BauGB wird vermerkt, dass sich das Bebauungsplangebiet vollständig in einem Risikogebiet nach § 78 b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) befindet. Bei einem 200-jährigen Hochwasserereignis (HQ 200) würde das Plangebiet bis zu 2,00 m überschwemmt werden**. Es besteht die Verpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG bei der Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen und die zu errichtenden Windenergieanlagen den möglichen nachteiligen Folgen durch Hochwasser anzupassen.
**Quelle: https://www.geofachdatenserver.de/de/hochwassergefahrenkarte-hq200.html
- Die in der Begründung unter Kap. 8.1 aufgeführten Hinweise sind für Baugenehmigungsverfahren zu beachten! Dabei wird insbesondere auf die Notwendigkeit einer ökologischen Baubegleitung im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen hingewiesen.

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des LVermGeo Sachsen-Anhalt
Stadt Annaburg
Gemarkung Prettin
Flur 3
Gemarkung Labrun
Flur 1
Gemarkung Plossig
Flur 5; 6

Stand der Planunterlage (Jahr) 2017

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
am 01.06.2011
Aktenzeichen A18-7005957-2011

Planzeichenerklärung (PlanZV)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB**)**

Elektrizität / Trafo

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

oberirdisch

unterirdisch

KV Elektrofreileitung, Mittelspannung

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 (6) BauGB)

Wasserflächen, hier: Gräben 2. Ordnung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 b) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB); hier: Feldgehölze

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b) BauGB)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 (6) BauGB)

BD Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen; hier: Bodendenkmal, Archäologische Kulturdenkmale, flächenhaft

Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB); Begünstigte:

① Versorgungsträger Energieversorgung, landwirtschaftliche Nutzer

② Anlieger, Versorgungsträger

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB); hier:

A Begrenzung der Fläche mit Erlaubnisvorbehalt als Leitungsschutzstreifen - beidseitig 10 m zum Verlauf äußeres Leitungsseil

B Gewässerschutz- bzw. randstreifen - 5 m beidseitig ab Böschungsoberkante

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, hier: Abgrenzung unterschiedlicher Rechte gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB), zugleich Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten "Prettin", (Linienverlauf Übernahme aus Sachlichem Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg", in Kraft seit 29.09.2018)

01 ausgewählte Punkte der Geltungsbereichsgrenze der Bebauungsplanung

Koordinaten im Lagestatus ETRS89.UTM32

	Rechtswert	Hochwert		Rechtswert	Hochwert
01	772259.56	5732373.97	15	773706.12	5733522.07
02	772206.28	5732820.08	16	773971.32	5733555.61
03	772088.13	5732861.79	17	774212.27	5733578.75
04	771733.58	5732847.21	18	774227.62	5733149.03
05	771724.17	5733359.17	19	774059.46	5733165.37
06	771914.13	5733553.29	20	774021.24	5733198.03
07	772009.91	5733772.65	21	773874.11	5733106.48
08	772131.25	5733795.11	22	773686.26	5732965.46
09	772244.72	5733584.35	23	773471.25	5732873.63
10	772426.50	5733411.35	24	773250.28	5732620.60
11	772639.80	5733321.14	25	773139.20	5732447.53
12	772832.33	5733311.59	26	772647.84	5732409.72
13	773003.67	5733297.01	27	772507.10	5732442.37
14	773514.12	5733421.12			

informelle Darstellungen

Windenergiealtanlage innerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten "Prettin"

Windenergiealtanlage außerhalb des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten "Prettin"

1,5 km Radius von bestehenden Revieren (Horststandorten)des Rotmilans gem. textl. Festsetzung Ziff. 1.5, Lage z. T. außerhalb der Planungsgrundlage (siehe Avifaunistische Untersuchungen zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Prettin, Stand 26.11.2018, Karte 2)

Teil B

Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

1. Für das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten "Prettin" wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzt:

1.1 Im Bereich des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten "Prettin" ist die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Verteilung von Strom aus Windenergie (Windenergieanlage) zulässig. Dazu gehören auch technische Nebenanlagen, die der Nutzung der Windenergie sowie der Verteilung von Strom aus Windenergie dienen.

1.2 Die Neuerrichtung einer Windenergieanlage gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB ist nur zulässig, wenn hierfür zwei Altanlagen im Bebauungsplangebiet und/oder eine Anlage im Stadtgebiet Annaburg, ausnahmsweise im Landkreis Wittenberg, mit Inbetriebnahme der neu errichteten Windenergieanlage zurückgebaut wurden. Altanlagen sind solche Anlagen, die vor Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes genehmigt und errichtet wurden. Die Altanlagen nach Satz 1 müssen vor Inbetriebnahme neuer Windenergieanlagen vollständig, d. h. einschließlich ihrer Fundamente, Zuwegungen, leitungsgebundenen Infrastruktur und Bodenauflockerungen zurückgebaut sein. Hierzu hat sich der Bauherr gegenüber der Genehmigungsbehörde ausdrücklich zu verpflichten. Der Nutzungszweck im Bereich der zurückgebauten Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Fläche für die Landwirtschaft, sofern nicht auf dieser Fläche eine Windenergieanlage zulässig ist. Sobald alle Altanlagen nach Satz 1 zurückgebaut sind, sind Windenergieanlagen unbedingt zulässig.

1.3 Die Grundfläche je Windenergieanlage beträgt 1.300 m², einschließlich technischer Nebenanlagen, die der Nutzung der Windenergie sowie der Verteilung von Strom aus Windenergie dienen. Als Service- und Montageaufstellfläche ist zusätzlich bis zu 1.200 m² Schotterfläche, je Windenergieanlage, auch als mit Erdauflage anteilig überdeckte Fundamentfläche herzustellen zulässig.

Hinweis:
Die Bauzeit für die Errichtung von Fundamenten, Trassenführungen für Leitungen und Zufahrtswegen soll zur Vermeidung von Störungstatbeständen außerhalb der Brutzeit (nicht im Zeitraum 01.03. - 30.09.) von Vögeln gewählt werden. Hiervon abweichende Bauzeiten bedürfen der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

1.4 Die Höhe der Windenergieanlagen wird mit einem Mindestmaß von 150 m und einem Höchstmaß von 165 m über Bezugspunkt festgesetzt. Der Bezugspunkt ist die Höhe der gewachsenen Geländeoberfläche in der Achse des Mastes der jeweiligen Windenergieanlage.

1.5 Windenergieanlagen gem. textl. Festsetzung Ziff. 1.2 sind vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Diese Festsetzung steht unter der auflösenden Bedingung, dass im Ergebnis eines 3-jährigen Reviermonitorings (Umkreis von 1500 m zum Horststandort) die Aufgabe des Reviers (Horststandort) des Rotmilans von der unteren Naturschutzbehördedes Landkreises Wittenberg bestätigt worden ist, d. h., im anlagebezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbote - ggf. durch Festlegung dieser und/oder weiterer Maßnahmen als Nebenbestimmung der Genehmigung - nicht verwirklicht werden.

1.6 Windenergieanlagen gem. textl. Festsetzung Ziff. 1.2 sind vorsorglich, unter Beachtung des nachfolgenden Hinweises, vom 1. April bis 31. Oktober, eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abzuschalten.

Hinweis:
Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos der Fledermäuse kann im Regelfall durch eine Abschaltung von Windenergieanlagen in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (<6,5 m/sec) in Gondelhöhe und Temperaturen ≥ 10°C und keinem Regen wirksam vermieden werden (alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein). Die Abschaltung kann entfallen bei Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen. Dauerregen ist gegeben, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen ist, d. h., im anlagebezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbote - ggf. durch Festlegung dieser und/oder weiterer Maßnahmen als Nebenbestimmung der Genehmigung - nicht verwirklicht werden.

1.7 Die Nutzung von Windenergieanlagen gem. textl. Festsetzung Ziff. 1.2 ist nur zulässig, wenn mit Inbetriebnahme für die Dauer von 2 Jahren, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg, auf Höhe der Gondeln entsprechende Batcorder installiert werden, um die Flugaktivitäten von Fledermäusen zu ermitteln (Gondelmonitoring), d. h., im anlagebezogenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbote ggf. durch Festlegung dieser und/oder weiterer Maßnahmen als Nebenbestimmung der Genehmigung - nicht verwirklicht werden.

2. Innerhalb der Fläche des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignunggebieten "Prettin" sind bis zu 4,50 m breite Erschließungswege zu den Windenergieanlagenstandorten in ungebundener Bauweise anzulegen zulässig.

3. Es ist zulässig Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen), die im Zusammenhang mit zurückzubauenden Windenergieanlagen gem. textl. Festsetzung Ziff. 1.2 hergestellt wurden und funktionsfähig sind, für die naturschutzfachliche Kompensation im Zuge der Neuerrichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des Repowerings anzurechnen.

4. Im Plangeltungsbereich ist das Anbringen von Nistkästen für schlaggefährdete Greifvogel- und Eulenarten im Gefährdungsbereich der Windenergieanlagen, insbesondere an den Strommasten unzulässig.

Hinweis:
Die Nistkästen w. v. können jedoch ersatzweise außerhalb eines Radius von 1.000 m um die Windenergieanlagenstandorte positioniert werden.

5. Die dauerhaft benötigten Service- und Montageaufstellflächen gem. textl. Festsetzung Ziff. 1.3 am Fuß der jeweiligen Windenergieanlagen sind so gering wie möglich zu halten und nur im ausgehenden Winter in mehrjährigem Turnus zu mähen. Ziel ist durch Gestaltung und Pflege die Entwicklung attraktiver Nahrungsflächen im Gefährdungsbereich zu vermeiden.

6. Unter Beachtung der immissionsbezogenen Vorbelastungen durch Lärm der bestehenden Windenergieanlagen ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, soweit sichergestellt ist, dass für die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Bereich der das Plangebiet umgebenden Siedlungsbebauung, die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete gem. DIN 18005, Beiblatt 1, als maßgebliche Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Hinweis:
Der Nachweis zur Einhaltung bzw. Unterschreitung der v. g. Immissionsrichtwerte ist unter Bezugnahme auf die konkreten Windenergieanlagenstandorte im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führen.

7. Für die Errichtung von Windenergieanlagen wird unter Beachtung des gesicherten Leitungsverlaufs der Mittelspannungsfreileitung Folgendes festgesetzt:

Um eine Beeinträchtigung der vorhandenen Mittelspannungsfreileitung während des Betriebs der Windenergieanlagen durch Nachlaufströmung auszuschließen, ist nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) als horizontaler Mindestabstand der 3-fache Rotordurchmesser zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiterseil der Mittelspannungsfreileitung vorzusehen.

Hinweis:
Der genannte Mindestabstand kann geringer sein, wenn durch den Errichter/Betreiber der Windenergieanlage nachgewiesen wird, dass die Mittelspannungsfreileitung außerhalb des Einflussbereiches der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt. Der Nachweis ist der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH zu erbringen.

8. Die innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft vorhandenen Biotopstrukturen sind zu erhalten und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Lediglich bei gleichzeitigem Abgang von mehr als 50 % der vorhandenen Gehölze sind Ergänzungsanpflanzungen zur Stabilisierung der Bestände zulässig.

9. Die als zu erhalten festgesetzten Bäume, Sträucher und sonstigen Anpflanzungen sowie die Saumzonen der Gewässerrandbereiche und die wegebegleitenden Baumreihen und Hecken sind durch bedarfsgerechte Pflege dauerhaft weiterzuentwickeln und zu erhalten. Bestandslücken sind durch Ersatz- und Ergänzungspflanzungen mit geeigneten standortgerechten Laubgehölzen zu schließen.

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 1298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S.2254)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - **EEG2017**) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33)
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**DenkmSchG-LSA**) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (**LwG LSA**) vom 28.10.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 567)
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (**LEntwG LSA**)vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)
- Regionaler Entwicklungsplan mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotentiale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 14.09.2018, in Kraft seit dem 27.04.2019
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Sachlicher Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg", in Kraft seit dem 29.09.2018

SATZUNG DER STADT ANNABURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. B-Pr-01 "WINDPARK PRETTIN"

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Annaburg vom 19.11.2019, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. B-Pr-01 "Windpark Prettin", für das Gebiet des Geltungsbereiches, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1: 2.500 / 1:5.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung (PlanZV)

Teil B
- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Annaburg zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. B-Pr-01 "Windpark Prettin" der Stadt Annaburg vom 16.09.2014. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Annaburg Nr. 10/2014 am 07.10.2014 erfolgt.

Annaburg, den 06.07.2020 .... Bürgermeister

2. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. B-Pr-01 "Windpark Prettin" hat der Stadtrat der Stadt Annaburg am 16.09.2014 die Satzung der Stadt Annaburg über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. B-Pr-01 "Windpark Prettin" gemäß § 16 (1) BauGB erlassen. Die Satzung über die Veränderungssperre wurde am 07.10.2014 im Amtsblatt der Stadt Annaburg Nr. 10/2014 ortsüblich bekannt gemacht. Sie trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie trat nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre wurde mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Annaburg vom 28.06.2016 um ein weiteres Jahr verlängert. Die Bekanntmachung der ersten Verlängerung der Veränderungssperre erfolgte am 13.09.2016 im Amtsblatt der Stadt Annaburg Nr. 09/2016.

Annaburg, den 06.07.2020 .... Bürgermeister

3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung zu den Zielen und Zwecken der Planung durchgeführt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. B-Pr-01 "Windpark Prettin" und die dazugehörige Begründung, einschließlich Umweltbericht hierzu, haben in der Zeit vom 17.07.2018 bis zum 17.08.2018 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Annaburg Nr. 07/2018 am 09.07.2018 erfolgt.
Mit Schreiben vom 12.07.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB zum Planverfahren unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Annaburg, den 06.07.2020 .... Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 01.07.2020 .... Planverfasser

5. Der Stadtrat der Stadt Annaburg hat am 16.04.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. B-Pr-01 "Windpark Prettin" und die dazugehörige Begründung, einschließlich Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Annaburg Nr. 05/2019 am 06.05.2019 erfolgt.

Annaburg, den 06.07.2020 .... Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. B-Pr-01 "Windpark Prettin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung, einschließlich Umweltbericht, hat in der Zeit vom 14.05.2019 bis zum 14.06.2019 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB, sowie im Internet vom 19.06.2019 bis 19.07.2019 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden können, im Amtsblatt der Stadt Annaburg Nr. 05/2019 am 06.05.2019 und Nr. 06/2019 am 11.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 10.05.2019 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Annaburg, den 06.07.2020 .... Bürgermeister

7. Der Stadtrat der Stadt Annaburg hat gem. § 1 (7) BauGB die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 19.11.2019 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Annaburg, den 06.07.2020 .... Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. B-Pr-01 "Windpark Prettin", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 19.11.2019 vom Stadtrat der Stadt Annaburg als Satzung (§ 10 (1) BauGB) beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 19.11.2019 gebilligt.

Annaburg, den .... Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 16.03.2020 AZ.: 63-00001-2020-41 - gem. § 10 (2) BauGB erteilt.

Annaburg, den 06.07.2020 .... Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung des Bebauungsplanes Nr. B-Pr-01 "Windpark Prettin", beschlossen durch den Stadtrat der Stadt Annaburg am 19.11.2019, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Annaburg, den 08.07.2020 .... Bürgermeister

11. Die Stelle, bei der der Plan und die dazugehörige Begründung, einschließlich Umweltbericht, sowie die Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a (1) BauGB auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist im Amtsblatt der Stadt Annaburg Nr. 07/2020 am 13.07.2020 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung ist gem. § 10 a (2) BauGB auf Dauer auch für jedermann im Internet einsehbar.
In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt.
Die Satzung ist am 13.07.2020 in Kraft getreten.

Annaburg, den 13.07.2020 .... Bürgermeister

12. Innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Annaburg, den .... Bürgermeister

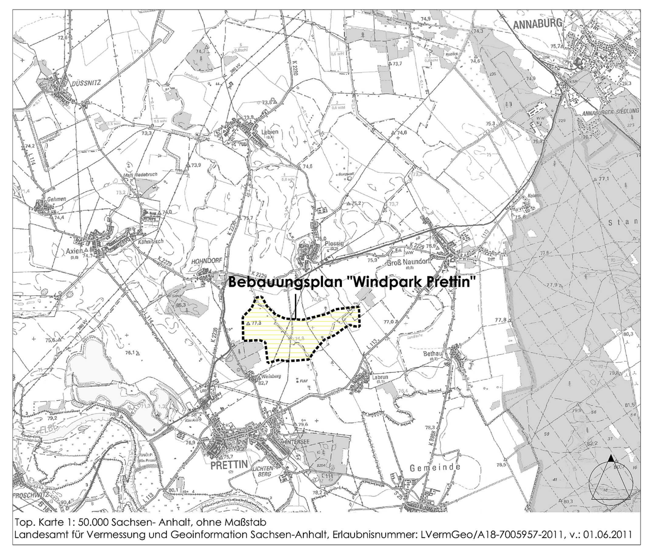

Top. Karte 1: 50.000 Sachsen- Anhalt, ohne Maßstab
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Erlaubnisnummer: LVermGeo/A18-7005957-2011, v.: 01.06.2011

STADT ANNABURG

BEBAUUNGSPLAN NR. B-Pr-01 "WINDPARK PRETTIN"

BEKANNTMACHUNG gem. § 10 (3) BauGB

ABSCHRIFT

M 1:2.500 — m 0 10 50 100 — 13.07.2020

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau
Tel. 0340/613707 Fax: 0340/617421 E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de